

Stellungnahme zum Referentenentwurf "Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft" (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)

Cornelis Kater, Stud.IP e.V., 13.02.2017

Der Stud.IP e.V. repräsentiert das Open Source Lernmanagement-System Stud.IP (Studienbegleitender Internetsupport von Präsenzlehre) und vertritt die Interessen von rund 60 deutschsprachigen Hochschulen, Verbänden und anderen Bildungseinrichtungen der öffentlichen Hand sowie von bis zu 500.000 Lehrenden, Lernenden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die Software einsetzen. Eine zentrale Funktion der Plattform ist der Austausch von Dokumenten im Rahmen von internetgestützter Lehre.

Stellungnahme zum Entwurf

Der Stud.IP e.V. begrüßt den Referentenentwurf ausdrücklich. Aus Sicht von LMS-Plattformbetreibern ist eine Neuregelung der Nutzung von Dokumenten (dazu zählen insbesondere digitale Dokumente) unerlässlich. Der Entwurf setzt vor allem mit den neu geschaffenen § 60a bis § 60h dort an, wo der bisherige § 52a zu kurz greift und in der Alltagsumsetzung zu erheblichen Problemen führt. Der Entwurf beseitigt Unsicherheiten an den Hochschulen und schafft handhabbare Regelungen.

Wir möchten den Entwurf in der vorliegenden Form unterstützen. Insbesondere unterstützen wir den **Verzicht auf Einzelmeldung:**

- **Großer Aufwand**: Aus Betreibersicht ist eine Einzelmeldung nur mit großem Aufwand technisch realisierbar und auch dann nur bei erheblichen zeitlichen Einbußen im Workflow der Bereitstellung durch Lehrende. Es ist zu befürchten, dass dann in vielen Fällen auf die deutlich leichtere weil pauschal abgegoltene Variante der Weitergabe durch den analogen Fotokopierer zurückgegriffen wird. Das ist nicht im Sinne der Digitalisierung von Hochschulen.
- Mehraufwand auch für Studierende: Gern wird die Tatsache übersehen, dass auch Studierende Dokumente bereitstellen. Diese Dokumente sind analog zu behandeln, wie Dokumente, die durch Lehrende bereitgestellt werden.
 Die Gruppe der Studierenden stellt im LMS die deutlich größere Gruppe dar. Typischerweise ist diese Nutzergruppe etwa fünf- bis sechsmal so groß wie die der Lehrenden.
 Eine Pflicht der Einzelmeldung von Dokumenten vor dem Upload sowie Erfassung weiterer Informationen, wie sie im Osnabrücker Modell obligatorisch ist, müsste auch durch gezielte Beratung und Schulung in dieser Nutzergruppe eingerichtet werden. Überdies ist die Nutzergruppe nicht nur größer als die der Lehrenden, sondern sie unterliegt auch einer wesentlich größeren Fluktuation.
- Nachträgliche Einzelmeldung: Im ebenfalls diskutierten Modell der nachträglichen Einzelmeldung bzw. Lizenzklärung eingestellter Dokumente durch Bibliotheken ist zu beachten, dass semesterweise ein großer Bestand an Dokumenten verarbeitet werden müsste. Aus eigenen Erhebungen wissen wir, dass an einer mittelgroßen Hochschule pro Semester etwa 50.000 - 100.000 neue Dokumente im LMS bereitgestellt werden. Dazu gehören auch – wie oben beschrieben – alle Dokumente, die Studierende bereitstellen. Aus der Osnabrücker Pilotstudie ist belegt, dass nur ein sehr kleiner Anteil (5% - 10%) dieser Dokumente für eine tatsächliche Einzelmeldung relevant sind. Der Aufwand der Durchsicht ist somit mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot nicht vereinbar.

• Datenschutz: Lediglich die pauschale Vergütung der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Dokumenten genügt dem Datenschutz. Jede Form von Einzelmeldung erzeugt einerseits erhebliche Nutzungsdaten, andererseits führt die damit einhergehende Möglichkeit der nutzungsabhängigen Umlage zu hochschulinternen Auswertungsprozessen gegenüber den Lehrenden in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit. Daraus entstehende Konkurrenzkämpfe um Ressourcen und Kostenübernahme können dazu führen, dass eine Nutzung von digitalen Dokumenten aus Angst vor Sanktionen zurück gefahren wird.
Aus diesen Gründen und der Sicherheit vor einer (individuellen) Überwachung werden viele Lehrende auf die Nutzung des Kopierers zurückgreifen.

Der Referentenentwurf trägt diesen Problemen Rechnung, da eine aufwandsarme Nutzung von Dokumenten in LMS unter den Vorgaben des vorliegenden Entwurfes weiterhin existieren kann. Die vorgesehene Ermittlung der Nutzung per Stichprobe ließe sich darüber hinaus als Komponente im LMS Stud.IP und analog in ähnlichen Plattformen nachrüsten, so dass nur ein kleiner Teil der Dokumente unter statistisch anerkannten Gesichtspunkten für die Beprobung bereitgestellt werden müsste.

Beispielhafte Regelung der Plattformfrage

Der Referentenentwurf versäumt es – ähnlich wie sein Vorgänger §52a - die Plattformfrage zumindest beispielhaft zu regeln. In der Vergangenheit ließ sich beobachten, dass Veröffentlichungen als so genannter "digitaler Semesterapparat" betrachtet werden. Das Konzept des digitalen Semesterapparates ist ein Bibliotheksbegriff, der die Bereitstellung von Unterrichtsliteratur durch Dritte (in der Regel Bibliothekare) beschreibt. In der Alltagsnutzung geschieht die Veröffentlichung von Unterrichtsmaterialen jedoch ganz überwiegend in den Lernmanagement-Systemen der Hochschulen und durch Lehrpersonen und Tutoren. Zusätzlich stellen Studierende ebenfalls Materialien in den LMS ein, die u. U. ebenfalls von den Regelungen des §60a bis §60h betroffen sind. Zur Präzisierung schlagen wir daher vor, den Begriff Lernmanagement-System (LMS) beispielhaft zu nennen.

Weitere Anmerkungen

Wir möchten darüber hinaus zu weiteren derzeit noch diskutierten Fragen Stellung beziehen:

- **Verlagsvorrang**: Die Berücksichtigung eines Verlagsvorranges ist in der Alltagsdurchführung der Lehre nicht machbar. Die Funktion des LMS als zentraler Ort für die einfache Bereitstellung von Dokumenten wird durch den erheblichen Aufwand in der Recherche, ob ein spezifisches Dokument von dem Vorrang erfasst ist, unterlaufen.
- **Nutzungsumfang**: Die starre 25-Prozent-Regel stellt zwar einen guten Kompromiss dar, jedoch widerspricht auch diese Regelung der Digitalisierung der Lehre, in der komplexe und interaktive Arrangements von Materialien zunehmend zum Alltag werden. Diese Regelung impliziert, dass Lehrmaterialien überhaupt quantifiziert werden können. Dies gilt jedoch nur für Digitalisate klassischer Literatur, die auf einer linearen Struktur aufbauen. Interaktive Lernmaterialien können in dieser Form nicht quantifiziert werden.
- **Lehrbücher**: Die Ausnahmeregelung auch auf Lehrbücher auszudehnen, würde die Klarheit der neuen Regelung konterkarieren. Der Begriff des Lehrbuches ist nicht eindeutig zu bestimmen, im Alltag gibt es viele Mischformen.

Stud.IP e.V.

vertreten durch: Cornelis Kater Postfach 3815 37028 Göttingen vorstand@studip.de